IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2007

Nr. 2007/246

Schnottwil: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Hof Sagi" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Hof Sagi" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan bezweckt die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung [Art. 16a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), Art. 36 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), § 46 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1)] beim Betrieb Hof Sagi 1 (GB Nr. 216) in Schnottwil.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. November bis zum 30. Dezember 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 23. November 2006 unter Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen für die Haltung von mehr als 75 Mutterschweinen, 500 Mastschweinen oder 6'000 Mastpoulets (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, Anhang Ziffer 80.4 UVPV, SR 814.011). Die UVP-Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für die wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen. Für die einzelnen Tierkategorien wird zwar der jeweilige Schwellenwert nicht erreicht, massgebend ist gemäss einem Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Solothurn aus dem Jahre 2000 aber die Summe der Prozentwerte aller gehaltenen Tierkategorien, weshalb die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist. Im Umweltverträglichkeitsbericht wurden insbesondere die Aspekte Luftreinhaltung (Geruchsbelastung), Lärm, Gewässerschutz und Grundwasser untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 27. September 2006 und in seinen Ergänzungen vom 10. November 2006 und 18. Januar 2007 festgestellt, dass das Vorhaben - die Umsetzung der verschiedenen Anträge vorausgesetzt - in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Die im Beurteilungsbericht formulierten Anträge an den Gemeinderat sowie zur Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes vor der öffentlichen Auflage wurden im Rahmen der Weiterbearbeitung berücksichtigt. Die Anträge A bis E an die Baukommission sind im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung zu berücksichtigen.

3. Beschluss

3.1 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan „Hof Sagi" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Schnottwil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Das Bau- und Justizdepartement legt den Umweltverträglichkeitsbericht, den Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 27. September 2006 mit den Ergänzungen vom 10. November 2006 und 18. Januar 2007 sowie diesen Beschluss mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs-und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

3.5 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.--, die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 4'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 6'323.-- zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Schnottwil, 3254 Schnottwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP:	Fr. 4'500.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)

	Fr. 6'323.--
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (MS/Ci) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, Leiter Dienste, mit 1 gen. Plan (später)
Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung
Amt für Landwirtschaft
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschatzung
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Baukommission der Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil **(Einschreiben)**
Liniger Hans, Stallbautechnik, 3148 Lanzenhäusern **(Einschreiben)**
Dick Christoph, Sagihof 25, 3253 Schnottwil **(Einschreiben)**
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt:

Einwohnergemeinde Schnottwil: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan „Hof Sagi“ mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 23. Februar 2007 bis 5. März 2007 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)